

# SATZUNG DES ORTSVEREIN DER SPD PULHEIM

## § 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Der Zweck des Ortsvereins der SPD Pulheim ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD. Er gestaltet aktiv die Politik nach sozialdemokratischen Grundsätzen und wirkt an der politischen Willensbildung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands mit.
2. Der Tätigkeitsbereich des Ortsvereins der SPD Pulheim umfasst das Gebiet der Stadt Pulheim im Rhein-Erft-Kreis.
3. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (*SPD*), Ortsverein Pulheim. Sein Sitz ist Pulheim.
4. Der Ortsverein der SPD Pulheim ist eine Untergliederung des Kreisverbands der RheinErftSPD in der NRWSPD.

## § 2: MITGLIEDSCHAFT

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet die Antragstellerin / der Antragsteller wohnt.
2. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen eines Monats beim Kreisverbandsvorstand der RheinErftSPD Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.
4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
5. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Kreisvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Regionalvorstandes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.

8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.
9. Wer die Grundwerte der SPD anerkennt kann – ohne Mitglied der SPD zu werden – den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Gastmitgliedes richten sich nach § 10a des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.
10. Interessierte können – ohne Mitglied der SPD zu werden – den Status einer Unterstützerin oder eines Unterstützers erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Unterstützers beziehungsweise der Unterstützerin richten sich nach § 10a, Absatz 3 – 6 des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.

### § 3: UNTERGLIEDERUNGEN DES ORTSVEREINS

1. Der Ortsvereinsvorstand bildet im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand Distrikte. Die Auflösung von Distrikten unterliegt den gleichen Bestimmungen wie ihre Bildung.
2. Im Ortsverein Pulheim werden folgende Distrikte gebildet:
  - a) Brauweiler, Dansweiler & Freimersdorf;
  - b) Geyen, Sinthern & Manstedten;
  - c) Pulheim & Orr;
  - d) Sinnersdorf; sowie
  - e) Stommeln, Stommelerbusch & Ingendorf
3. Die Aufgaben der Distrikte sind insbesondere
  - a) die Wahl eines Distriktvorstandes für die Dauer von jeweils zwei Jahren;
  - b) die politische Arbeit in den zum jeweiligen Distrikt gehörenden Stadtteilen, einschließlich der Mitgliederbetreuung;
  - c) die Planung und Durchführung von politischen Veranstaltungen;
  - d) die Beschlussfassung von Anträgen und ihre Weiterleitung an den Ortsverein, einschließlich Vorschlägen für die Aufnahme von Mitgliedern;
  - e) die Nominierung von Wahlvorschlägen zur Aufstellung von Direktkandidatinnen und Direktkandidaten, sowie zu den SPD-Reservelisten für die Stadtrats- und Kreistagswahlen.
4. Distrikte sind keine Parteigliederungen im Sinne der Satzung der Bundespartei.
5. Der Anteil des Ortsvereins an den Mitgliedsbeiträgen steht den Distrikten für ihre Arbeit zur Verfügung.

### § 4: DIE ORGANE DES ORTSVEREINS

Organe des Ortsvereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung, sowie
- b) der Ortsvereinsvorstand.

### § 5: DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins der SPD Pulheim. Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisorinnen und Revisoren, sowie die Verabschiedung von Anträgen und Entschlüssen.

3. Außerdem obliegt allen Mitgliedern der Mitgliederversammlung, die nach dem Kommunalwahlrecht wahlberechtigt sind, die Aufstellung der Direktkandidatinnen und Direktkandidaten durch Wahl für den Stadtrat und die Aufstellung der SPD-Reserveliste, sowie die Aufstellung des Bürgermeisterkandidaten beziehungsweise der Bürgermeisterkandidatin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
4. Die Mitgliederversammlung soll mindestens halbjährig stattfinden. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zuständig ist der / die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, sofern sie sich selber keine andere Sitzungsleitung wählt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Der Vorstand, sowie die Revisoren und Revisorinnen werden von der Mitgliederversammlung für höchstens zwei Jahre gewählt. Diese Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und wählt zu Beginn eine Versammlungsleitung. Während einer Vorstandsamszeit notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer regulären Mitgliederversammlung gemäß § 5, Absatz 3 für den Rest der verbliebenen Amtszeit statt.
7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
9. Die Mitgliederversammlung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach Beschluss des Ortsvereinsvorstands, sowie auf schriftliches Verlangen eines Distriktes oder von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.

## § 6: DER ORTSVEREINSVORSTAND

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein der SPD Pulheim. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins. Seine Sitzungen finden partei-öffentlich statt, sofern er nichts anderes beschließt.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus
  - a) der / dem Vorsitzenden,
  - b) zwei bis drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (*Kassierer / Kassiererin*), und
  - d) der Schriftführerin / dem Schriftführer,die den geschäftsführenden Vorstand bilden, und
  - e) sechs bis acht Beisitzern und Beisitzerinnen, sowie
  - f) dem Vorsitzenden der SPD-Stadtrats-fraktion als geborenes Mitglied ohne Stimmrecht.
3. Die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzerinnen und Beisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes.
4. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Ortsvereinsvorstands regelt dieser in eigener Verantwortung. Folgende Bereiche sind dabei mindestens durch Beauftragte abzudecken:
  - a) Bildungsarbeit,
  - b) Mitgliederbetreuung,
  - c) Organisations- und Aktionsplanung,

- d) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, sowie
  - e) Programmatik.
5. Die Vorsitzenden der Distrikte und von SPD-Arbeitsgemeinschaften nehmen mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil, soweit sie nicht nach § 6, Absatz 2 ohnehin dem Vorstand angehören.
  6. Der Ortsvereinsvorstand kann weitere Mitglieder kooptieren, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen. Diese haben kein Stimmrecht.
  7. Für besondere Aufgaben kann der Ortsvereinsvorstand Ausschüsse und Projektgruppen bilden. Diesen können auch Nicht-Mitglieder angehören.
  8. Jedes Mitglied des Ortsvereins, die Distrikte und die SPD-Arbeitsgemeinschaften sind gegenüber dem Vorstand antragsberechtigt.
  9. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
  10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 7: WAHLEN.**

1. Die Wahl zum Ortsvereinsvorstand erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:
  - a) die / der Ortsvereinsvorsitzende,
  - b) die stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) der Kassierer / die KassiererIn,
  - d) die Schriftführerin / der Schriftführer,
  - e) die Beisitzer und Beisitzerinnen.
2. Die Durchführung der Wahlen wird durch der Wahlordnung der Partei bestimmt.
3. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.
4. Bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für Stadtrats- und Kreistagswahlen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und des Organisationsstatuts der SPD. Männer und Frauen sind hierbei zu jeweils mindestens 40 % zu berücksichtigen.
5. Die Aufstellung der Liste für die Kommunalwahl erfolgt alternierend: eine Frau, ein Mann, beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin; jeder sechste Platz kann entweder mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden. Die 40 %-Quotierung gilt dabei sowohl für die Berücksichtigung von Frauen und Männern bei der Aufstellung für die Direktkandidaturen in den Wahlkreisen, als auch für die Besetzung der Reservelisten. Männer und Frauen sind bei der Reserveliste in gleichem Maße auch auf den vorderen und aussichtsreichen Listenplätzen entsprechend dieser Quotierungsvorgaben abzusichern.

### **§ 8: KASSENFÜHRUNG, REVISION & MANDATSABFÜHRUNGEN**

1. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren / Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder

Mitglieder des Ortsvereinsvorstands, noch hauptamtlich tätige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Partei sein.

4. Sie berichten der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
5. Die Stadtratsmitglieder der SPD, die Mitglieder des Fraktionsvorstands und der stellvertretende Bürgermeister / die stellvertretende Bürgermeisterin verpflichten sich, vierteljährlich 30 Prozent ihrer Aufwandsentschädigungen an den Ortsverein abzuführen. Im Übrigen gilt § 2, Absatz 2 der Finanzordnung der SPD in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

### **§ 9: SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

### **§ 10: ARBEITSGEMEINSCHAFTEN, DATENSCHUTZ & MITGLIEDERENTSCHIEDEN**

1. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mitgliederentscheidungen richten sich nach § 13 des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der jeweils aktuellsten Fassung und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

### **§ 11: SCHLUSSBESTIMMUNG**

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und der Satzung des Kreisverbands der RheinErftSPD in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 12: INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung der SPD Pulheim am 2. August 2013 und ihrer Genehmigung durch den Kreisvorstand der RheinErftSPD in Kraft. Sie ersetzt alle bis dahin getroffenen Satzungsvereinbarungen der SPD in der Stadt Pulheim.